

in Würdigung der Rolle und der Tätigkeit des Hohen Kommissariats und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ~~für die~~ die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich ihrer Zusammenarbeit zur Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit sowie ihrer moderierenden Unterstützung der Begehung des Internationalen Tages zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten am 1. November, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, Regierungen und maßgeblichen Interessenträgern, und Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der ~~Multi-~~ Konsultationen über die Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit,

unter Begrüßung der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der darin enthaltenen Verpflichtungen, unter anderem der Verpflichtung, friedliche und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die Menschenrechte zu schützen ~~und die~~ Gleichstellung der Geschlechter für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, damit niemand zurückgelassen wird, einschließlich durch Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Informationen und den Schutz der Grundfreiheiten im Einklang mit den nationalen ~~Recht-~~vorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften, und daher den wichtigen Beitrag anerkennend, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten in dieser Hinsicht leisten,

eingedenk dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und ~~heute~~ a Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung
n0 1 123.38 343.97 Tm 0 G [(n)-5(0 1 123.38 343.97 Tm 0 G [(n)-5(0 1 1 Tm 0 G a)-5(s)3(tän)-6(- 2(r)-3(g)

A/RES/74/157

berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schonen und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, in Anbetracht der wichtigen Rolle, die nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo sie

A/RES/74/157

wirksamer Untersuchungen aller ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Fälle mutmaßlicher Gewalthandlungen, Drohungen und Angriffe gegen Journalistinnen, Journalisten, Medienschaffende, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Journalistinnen und weibliche Medienschaffende in Situationen bewaffneten Konflikts und in Nichtkonfliktsituationen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, einschließlich derjenigen, die sie anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

10.

Die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit